

18. 1. Unter welchen Voraussetzungen lassen sich die für Einheitsverträge (Eutzessivlieferungsverträge) geltenden Grundsätze über positive Vertragsverletzung anwenden, wenn mehrere selbständige Verträge vorliegen?

2. Kommt der Schuldner in Verzug, wenn seine Zahlungsfälligkeit auf Schwierigkeiten im zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehr beruht und der Gläubiger bei Begründung der Verpflichtung wußte, daß der Schuldner für die Erlangung von Zahlungsmitteln wesentlich auf die Ergebnisse dieses Verrechnungsverkehrs angewiesen sei?

BGB. §§ 285, 325, 326.

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. Juli 1939 i. S. R. Company (Kl.) v. R. (Bekl.). II 37/39.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die sich mit der Ausfuhr deutscher Waren nach dem Iran befaßt, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts H. ein-

getragene Zweigniederlassung der Firma R. Company in Tâbriz, deren Inhaber iranische Staatsangehörige sind. Sie bezog von der Beklagten seit August 1936 fortlaufend Papier, um es nach dem Iran auszuführen. Die Lieferungen erfolgten jeweils auf Grund besonderer Bestellungen unter jeweiliger Vereinbarung von Preisen, Mengen und Sorten. Lediglich wegen der Zahlungsweise hatten die Parteien allgemeingültige Abreden getroffen: Die Ansprüche auf Zuteilungen im Zusatzausfuhrverfahren sollte die Beklagte geltend machen, und die Klägerin sollte verpflichtet sein, die Beträge unter gewissen Voraussetzungen zu verzinsen. Ferner war mit Wirkung auch für künftige Lieferungen vereinbart, daß die Klägerin 75 v. H. der Rechnungsbeträge nach Übernahme der Dokumente, den Rest nach Eingang der Zahlung vom Iran zu begleichen habe. Hieran wurde regelmäßig festgehalten. Nur bei einigen größeren Aufträgen bedang sich die Beklagte Zahlung des vollen Kaufpreises bei Übergabe der Dokumente aus. Als solche wurden sogenannte Durchfrachtquittungen auf den Namen der Banque M., Iran, ausgestellt. Die Verladung und Verschiffung der Ware geschah auf Anweisung der Klägerin hauptsächlich durch die von ihr beauftragte Firma L. & Co. AG. in S., der die Beklagte die Waren zur Verfügung stellte, mit russischen Dampfern, vereinzelt auch durch die Firma E. in S. auf deutschen Schiffen. Wie die Beklagte behauptet, sind ihr bei den Verschiffungen auf russischen Dampfern die Verschiffungsdokumente in keinem Falle zur Vorlegung bei der Klägerin ausgehändigt worden. Sie habe sich vielmehr auf deren Angabe, bei einer Verschiffung der Waren auf Sammel-dokumente zusammen mit anderen Gütern spare sie an Fracht, damit einverstanden erklärt, daß die Dokumente der Klägerin von der Firma L. & Co. unmittelbar zu getreuen Händen übergeben würden. In welchem Umfange die Parteien auf diese Weise bis zum April 1937 Geschäfte getätigt haben, ergibt sich aus einer von der Beklagten vorgelegten Aufstellung. Danach erfolgten die letzten Verschiffungen am 21. und 30. Januar, am 6. März und am 14. April 1937. Aus der Aufstellung geht weiter hervor, daß die Klägerin die Lieferungen aus dem Jahre 1936 — von zwei Fällen abgesehen, in denen die Frist 31 Tage betrug — in Zeiträumen von 2 bis 10 Tagen nach der Verladung der Ware bezahlt hat, daß sie hingegen vom Jahre 1937 ab Fristen zwischen 18 und 37 Tagen hat verstreichen lassen, ehe sie Zahlung leistete.

Außer den in der Aufstellung aufgeführten Geschäften, die abgewickelt worden sind, haben die Parteien in der Zeit vom 19./20. Januar bis zum 6./8. März 1937 noch eine Anzahl weiterer Verträge geschlossen. Diese sind unausgeführt geblieben. Die Beklagte erklärte der Klägerin mit Schreiben vom 20. Mai 1937, daß sie von den Verträgen zurücktrete, weil ihr die Klägerin unrichtige Angaben über den Zeitpunkt des Empfangs der Dokumente für gewisse frühere Aufträge gemacht, auch unpünktlich und unvollständig gezahlt habe und nach ihrer Erklärung über Störungen im deutsch-iranischen Verrechnungs-(Clearings-) Verkehr zu befürchten sei, daß sie auch in Zukunft nicht ordnungsgemäß zahlen werde.

Die Klägerin macht geltend: Der Rücktritt der Beklagten sei unbegründet. Eine positive Vertragsverletzung, auf die er allein gestützt werden könne, komme schon deshalb nicht in Frage, weil es sich bei den noch schwebenden Geschäften um selbständige Verträge gehandelt habe, von denen sich die Beklagte nicht wegen früher vorgekommener Mißheiligkeiten habe lösen können. Sie sei jederzeit erfüllungsbereit gewesen. Wenn sie, wie schon seit August 1936, unpünktlich gezahlt habe, so habe die Beklagte hiergegen niemals Einwendungen erhoben. Auch zu Bedenken gegen ihre Zahlungsfähigkeit habe kein Anlaß bestanden. Sie habe lediglich bei ihrem großen Umsatz nach dem Iran mit ihren Mitteln haushalten müssen, weil das deutsch-iranische Clearing nicht reibungslos gearbeitet habe. Die Klägerin hält sich hiernach für berechtigt, ihrerseits von der Beklagten Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung zu verlangen. Sie berechnet ihren Schaden aus der Nichterfüllung der Verträge auf 12463 RM. und beantragt unter Verrechnung verschiedener Beträge, die sie der Beklagten gutbringt, deren Verurteilung zur Zahlung von 11578,20 RM. nebst Zinsen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Meinung, die Klägerin habe durch schuldhafte Verletzung ihrer Vertragspflichten den Vertragszweck gefährdet und ihr ein Recht zum Rücktritt gegeben. Es habe sich, so führt sie aus, um Verträge gehandelt, denen gewisse allgemeingültige Vereinbarungen der Parteien zugrunde gelegen und die sich tatsächlich nicht anders als Einheitsverträge (Sukzessiblelieferungsverträge) ausgewirkt hätten. Die Anwendbarkeit der Grundsätze über positive Vertragsverletzung, die auch in solchem Falle eintrete, ergebe sich aus der fortgesetzten Säumnis

der Klägerin in der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen trotz ständiger mündlicher und später auch schriftlicher Mahnungen und Frisshenungen, aus einem Schreiben der Klägerin vom 12. Mai 1937, daß nicht nur mangelnde Erfüllungsbereitschaft, sondern auch Zahlungsunfähigkeit der Klägerin habe erkennen lassen, und aus deren Unzuverlässigkeit, wie sie in der unwahren Auskunft über den Empfang der Dokumente von der Firma L. & Co. zutage getreten sei.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Oberlandesgericht hingegen auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Rücktritt der Beklagten von den noch unerledigten Verträgen wegen positiver Vertragsverletzungen der Klägerin für begründet. Es verkennt hierbei nicht, daß es sich bei den vertraglichen Beziehungen der Parteien nicht um einen eigentlichen Einheitsvertrag (Sutzeßblieferungsvertrag) gehandelt hat, der die in einem einheitlichen Vertrage vereinbarte Lieferung von Raten hätte zum Gegenstand haben müssen. Es erachtet aber eine Anwendung der für den Einheitsvertrag geltenden Grundsätze auf den gegebenen Sachverhalt für möglich und geboten, weil es im Willen der Parteien gelegen habe, ihre sämtlichen Geschäfte trotz der Selbständigkeit der sie verkörpernden Verträge als einheitliches Ganzes erscheinen zu lassen und einer einheitlichen rechtlichen Behandlung zu unterstellen. Das Berufungsgericht folgert dies aus der von ihnen für alle laufenden und zukünftigen Geschäfte getroffenen Vereinbarung über die Ausübung des Zuspäusfuhrverfahrens und aus der Festsetzung einheitlicher Zahlungsbedingungen, die offenbar der Erwartung einer möglichst dauernden Geschäftsverbindung und weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung der abzuschließenden Verträge entsprungen sei. Das zusammenfassende Band, das damit von den Parteien um alle von ihnen getätigten Verträge gelegt worden sei, rechtfertige deren Behandlung als eine Einheit im Sinne von Dauerverträgen um so mehr, als sie diesen auch in ihrer praktischen Handhabung durchaus gleichgekommen seien.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts unterliegen entgegen der Annahme der Revision keinen rechtlichen Bedenken. Es kann

zwar beim Vorliegen mehrerer selbständiger Verträge aus der positiven Verletzung eines Vertrags in der Regel nicht das Recht hergeleitet werden, deswegen auch von den übrigen Verträgen zurückzutreten. Denn es fehlt solchenfalls an einer von den Parteien gewollten Einheitlichkeit der Verpflichtung, deren, wenn auch nur teilweise Nichterfüllung dem anderen Teil Anlaß geben könnte, sich einer weiteren Bindung auch an die davon nicht betroffenen Verträge für überhoben zu halten. Eine solche einheitliche Verpflichtung könnte auch nicht schon dann angenommen werden, wenn zwischen den Verträgen ein lediglich wirtschaftlicher Zusammenhang bestünde, sofern diesem nach der Absicht der Parteien nicht auch Einfluß auf deren Inhalt zukommen soll. Es könnte deshalb weder der Umstand, daß die mehreren Verträge zur gleichen Zeit, unter gleichen Bedingungen oder im Laufe einer fortdauernden Geschäftsverbindung abgeschlossen worden sind, noch das Vorliegen eines gleichbleibenden wirtschaftlichen Bedürfnisses, dessen Befriedigung sie dienen sollen, für sich allein genügen, um sie ihrer rechtlichen Selbständigkeit zu entkleiden (vgl. *JW.* 1911 S. 216 Nr. 16). Auch beim Fehlen eines einheitlichen, auf ratenweise Lieferung gerichteten Vertrages sind aber Fälle denkbar, in denen den Parteien daran gelegen sein kann, mehrere von ihnen geschlossene Verträge dergestalt in einen rechtlichen Zusammenhang zu bringen, daß die Art und Weise der Abwicklung des einen auch für die Erfüllung des anderen Vertrags erheblich sein soll. Ohne daß der Umfang der beiderseitigen Leistungen von vornherein in jeder Hinsicht festgelegt zu sein braucht, kann der Wille der Parteien dahin gehen, zwischen allen im Rahmen eines geplanten gegenseitigen Geschäftsverkehrs abzuschließenden Geschäften eine Zusammengehörigkeit herzustellen, vermöge deren die Gestaltung der sich aus einem Vertrage ergebenden rechtlichen Beziehungen rechtliche Wirkung auch auf die übrigen Verträge haben soll. Insofern kann insbesondere die Gewähr ständiger Erfüllungsbereitschaft und ständigen Erfüllungsbemögens eine Voraussetzung bilden, der nach der Absicht der Parteien sämtliche Verträge unterstellt sein sollen. Solchenfalls könnten Umstände, die sich insoweit bei der Abwicklung eines Vertrages ergeben, den anderen Teil berechtigen, hieraus Folgerungen auch für die Erfüllung der übrigen Verträge zu ziehen. Inwiefern die Begründung eines derartigen Abhängigkeitsverhältnisses dem Willen der Parteien entspricht, ist Auslegungsfrage. Handelt es sich, wie hier, um einen als lang-

dauernd gedachten, sich in zahlreichen und zeitlich rasch aufeinanderfolgenden Geschäften vollziehenden Verkehr einer deutschen Großhandelsfirma mit einem in Händen von Ausländern befindlichen Ausführunternehmen, bei dem angesichts der durch den zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehr gegebenen Schwierigkeiten und der Erschwerung eines Zugriffs auf die Waren nach deren Verschiffung eine ungestörte Abwicklung wesentlich von einem reibungslosen Zusammenarbeiten beider Teile und dem gegenseitigen Vertrauen auf ehrliches Verhalten in der Handhabung der Geschäfte abhängt, so liegt es nahe, daß Verstöße gegen die Grundsätze redlicher Vertragserfüllung, deren sich ein Teil schuldig macht, nach dem Willen der Parteien auch die Rechte und Pflichten aus den übrigen Verträgen berühren sollen (vgl. WarnRspr. 1910 Nr. 422). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht gerade den Abmachungen der Parteien über die für ihre laufenden und zukünftigen Geschäfte einzuhaltende Zahlungsweise entnimmt, daß es in ihrer Absicht gelegen habe, alle von ihnen getätigten Verträge jedenfalls insofern als zusammengehörig und voneinander abhängig zu betrachten, als die Einhaltung dieser Zahlungsbedingungen in Frage stand. Daß es sich dabei lediglich um eine Rahmenvereinbarung handelte, welche der Ergänzung durch Sonderverträge bedurfte, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die Zahlungsabrede regelte nicht, wie die Revision meint, einen Nebenpunkt, sondern betraf eine Frage, die in Anbetracht der oben hervorgehobenen Besonderheiten des Geschäftsverkehrs der Parteien für diese durchaus im Vordergrunde stand. Wenn ihr das Berufungsgericht deshalb die Bedeutung beilegt, sie habe nach der Absicht der Parteien die Zulässigkeit und das Erfordernis einer einheitlichen rechtlichen Behandlung der abzuschließenden Verträge nach Art eines Einheitsvertrags zum Ausdruck bringen wollen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

(Sodann wird ausgeführt, daß die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe sich einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht, nicht frei von Rechtsirrtum sei, und fortgesetzt:)

Die Revision erhebt noch Bedenken in der Richtung, ob es der Klägerin zum Verschulden angerechnet werden könne, wenn sie infolge der Störungen im deutsch-iranischen Verrechnungsverkehr genötigt gewesen sei, in ihren Zahlungen Verzögerungen eintreten zu lassen. Sie ist der Auffassung, daß eine hierauf zurückzuführende Zahlungs-

säumnis bei einer nach § 242 BGB. gebotenen Beurteilung nicht in jedem Fall als ein von der Schuldnerin zu vertretender Umstand gewertet werden könne, der geeignet sei, Verzugsfolgen auszulösen. Dieses Vorbringen der Revision könnte von Bedeutung sein, wenn die Beklagte bei Eingehung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin gewußt hätte, daß diese als Ausführfirma für die Erlangung von Zahlungsmitteln wesentlich auf die Ergebnisse des Verrechnungsverkehrs angewiesen sei, und wenn sie deshalb von vornherein damit hätte rechnen müssen, daß dessen Verlauf auch auf die Abwicklung ihrer Geschäfte mit der Klägerin von Einfluß sein werde. Die Vereinbarung, daß diese 75 v. H. der Rechnungsbeträge nach Übernahme der Dokumente, den Rest aber nach Eingang der Zahlung vom Fran zu begleichen habe, spricht dafür, daß dies der Fall gewesen ist . . .